

Keine Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz für einen Sturz eines alkoholisierten Soldaten zur Nachtzeit aus einem Fenster (§ 81 SVG);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 19.2.2003 - L 4 VS 2/02 -

1. Ein „während der Ausübung des Wehrdienstes erlittener Unfall“ i.S. von § 81 Abs. 1 Variante 2 SVG liegt nur dann vor, wenn das schädigende Ereignis in Ausübung einer Dienstverrichtung eingetreten ist, ohne dass zugleich ein ursächlicher Zusammenhang mit der Dienstverrichtung erforderlich ist. Ein rein zeitlicher Zusammenhang mit dem Wehrdienst reicht dagegen nicht aus.

2. Wehrdiensteigentümlich im Sinne von § 81 Abs. 1 Variante 3 SVG sind Verhältnisse, die der Eigenart des Dienstes entsprechen und im Allgemeinen eng mit dem Dienst verbunden sind.

3. Sind bei dem Sturz eines alkoholisierten Soldaten zur Nachtzeit aus einem Fenster sonstige Unfallfaktoren nicht erwiesen, spricht die Lebenserfahrung dafür, dass wesentlich die durch den Alkoholenuss hervorgerufene Untüchtigkeit zu ordnungsgemäßem Handeln den Unfall herbeigeführt hat.

LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19. 2. 2003 - L 4 VS 2/02 -

I. Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Der 1974 geborene Kläger leistete vom 3. 3. 1997 bis 31. 12. 1997 Wehrdienst. Während dieser Zeit war er in der Kaserne stationiert. Am 23. 7. 1997 ging der Kläger in seiner Freizeit mit Kameraden aus und kam zwischen 22 Uhr und 23 Uhr zurück in die Kaserne. Da er einen stark ange-trunkenen Eindruck machte, befahl ihm der wachhabende Unteroffizier vom Dienst H. auf seine Stube zu gehen und sich hinzulegen, was der Klä-ger auch tat. Um 23.20 Uhr fand ihn sein Stubenkamerad K. dort schlafend vor, verließ die Stube aber wieder, um eine Zigarette zu holen. Als die Gefreiten K. und M. gegen 23.30 Uhr die Stube wieder betraten, war das Bett des Klägers leer. Der Kläger wurde außerhalb des Gebäudes auf dem Boden vor dem im 2. Stockwerk der Kaserne gelegenen Stubenfenster lie-gend aufgefunden. Bei dem Sturz hatte er sich verschiedene Verletzungen zugezogen...

Fundstelle:

Breithaupt 2003, 446-450

Das Versorgungsamt lehnte den Antrag des Klägers ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, Versorgung stehe dem Kläger nicht zu. Der Unfall stelle keine Wehrdienstbeschädigung dar. Zum Zeitpunkt des Unfalls seien vom Kläger keine Wehrdienstverrichtungen ausgeführt worden. Auch sei der Unfall nicht während der Ausübung des Wehrdienstes geschehen oder durch dem Wehrdienst eigentümliche Verhältnisse herbeigeführt worden. Aus den Zeugenaussagen ergebe sich, dass bei dem Kläger eine Desorientierung infolge Alkoholkonsums bestanden habe. Der Unfall sei somit schädi-gungsunabhängig entstanden und stehe mit wehrdienstlichen Gegebenhei-ten in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. 2. 1999 zurück. Zwar zähle die Kasernierung zu den wehrdiensteigentümli-chen Verhältnissen, weshalb Unfälle in aller Regel wehrdiensteigentümli-chen Verhältnissen zuzurechnen seien, solange sich ein Soldat oder Wehr-pflichtiger nicht allein aus privaten Gründen im Kasernengelände aufhalte und die Unfälle von den baulichen Anlagen, dem Gelände oder den Geräten sowie den dort befindlichen Menschen verursacht seien. Dies gelte jedoch nur dann, wenn keine Umstände vorlägen, die einen Ursachenzusammen-hang ausschließen, wie insbesondere Alkoholenuss oder selbstgeschaffene Gefahren...

Das SG hat den Beklagten verurteilt, das gesundheitsschädigende Ereignis vom 23./24. 7. 1997 als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen und Versor-gung zu gewähren. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe sich zwar zum Zeitpunkt des Unfalls in einem erheblichen alkoholisierten Zustand befunden. Es spreche eine Mehrzahl von Beweisan-zeichen dafür, dass diese Alkoholisierung, welche ihrerseits mit höchster Wahrscheinlichkeit zum Sturz aus dem Fenster geführt habe, zumindest

wesentlich teilursächlich durch pflichtwidriges Unterlassen gebotenen Handelns der militärischen Führung bei alkoholgeprägter Gefahrenlage herbeigeführt worden sei. Der Kläger sei alkoholisiert in die Kaserne zurückgekehrt...

II. Die zulässige Berufung des Beklagten und der Beigeladenen ist begründet. Das Urteil des SG ist aufzuheben, da dem Kläger kein Anspruch auf Gewährung von Ausgleich nach § 85 Abs. 1 SVG zusteht. Der Unfall des Klägers vom 23. 7. 1997 stellt keine Wehrdienstbeschädigung dar, die zum Bezug von Ausgleich berechtigt.

Nach § 81 Abs. 1 SVG ist eine gesundheitliche Schädigung dann eine Wehrdienstbeschädigung, wenn der Gesundheitsschaden entweder durch eine Wehrdienstverrichtung (Variante 1), durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall (Variante 2) oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse (Variante 3) herbeigeführt worden ist.

Von diesen möglichen Anspruchsgrundlagen kommt im vorliegenden Fall allein die Variante 3 (wehrdienstseitige Verhältnisse) in Betracht. Denn offensichtlich handelte es sich bei dem Sturz aus dem Fenster während der Nachruhe nicht um eine Wehrdienstverrichtung. Nach § 81 Abs. 1 SVG reicht nicht allein der zeitliche Zusammenhang mit dem Wehrdienst aus; Versorgung wird also nicht für einen „Unfall während des Wehrdienstes“ gewährt. Vielmehr ist erforderlich, dass der Unfall während der „Ausübung des Wehrdienstes“ eingetreten ist, soll er zur Versorgung nach dem SVG führen. Damit muss das schädigende Ereignis in Ausübung einer Dienstverrichtung eingetreten sein, also z.B. beim Exerzieren, beim Marschieren, Wachestehen, Waffenreinigen u. s. w., wobei freilich kein ursächlicher Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erforderlich ist. Demgegenüber liegt kein „während der Ausübung des Wehrdienstes“ erlittener Unfall vor, wenn nur ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Wehrdienst besteht, der Soldat aber tatsächlich keinen Dienst ausgeübt hat (vgl. BSGE 8, 264 = Breith. 1959, 338; BSG, SGB 2002, S. 696 mit Anm. Hansen; Feist, KOV 1972, 68; Wilke/Sailer, Soziales Entschädigungsrecht, 7. Aufl., § 81 SVG

RdNr. 17 m.w.N.), etwa weil er sich während seiner Dienstzeit erholt hat oder einer Freizeitaktivität nachgegangen ist.

Der Senat kann sich auch nicht davon überzeugen, dass der Sturz des Klägers durch wehrdienstseitige Umstände – zumindest gleichwertig neben anderen Ursachen – mitverursacht worden ist. Nach der im Recht der Kriegsopferversorgung maßgeblichen Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung ist wesentliche Ursache im Sinne des BVG diejenige Bedingung, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach der natürlichen Betrachtungsweise zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Wenn mehrere Bedingungen in der gleichen Weise, d.h. gleichwertig oder annähernd gleichwertig zum Erfolg beigetragen haben, ist jede von ihnen Ursache im Sinne des Versorgungsrechts; überwiegt die Bedeutung einer der Bedingungen, ist dagegen diese rechtlich alleinige Ursache.

Wehrdienstseitig sind nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. z.B. Urt. v. 17. 12. 1997 – 9 RV 19/96 m.w.N.) Verhältnisse, die der Eigenart des Dienstes entsprechen und im Allgemeinen eng mit dem Dienst verbunden sind. § 81 Abs. 1 SVG erfasst damit alle nicht weiter bestimmbaren Einflüsse des Wehrdienstes, die aus der besonderen Rechtsnatur dieses Verhältnisses und der damit verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheit des Soldaten folgen. Wehrdienstseitige Verhältnisse können sich auch außerhalb der Ausübung des Wehrdienstes in der Freizeit, während Dienstpausen und während privater Verrichtungen ergeben, z.B. wegen Besonderheiten des Kasernengebäudes (BSG Breith. 1989, 498 = SozR 3200 § 81 Nr. 31) oder des Zusammenlebens auf engem Raum (BSG Breith. 1986, 59 = SozR 3200 § 81 Nr. 21).

Der Kläger selbst kann sich an den Hergang des Unfalls nach seinen Angaben nicht mehr erinnern. Unmittelbare Zeugen des Vorgangs stehen nicht zur Verfügung. Es ist auch nicht bekannt, dass der Sturz selber von Wehrdienstangehörigen oder sonstigen Personen beobachtet worden ist. Über die Ursache und den Ablauf des Sturzes selber können daher nur Vermutungen angestellt werden, von denen manche wahrscheinlicher als andere sind. Einen Anspruch auf Gewährung von Ausgleich könnte dem Kläger nur dann zustehen, wenn festgestellt werden könnte, dass alle möglichen und denkbaren Unfallhergänge auf wehrdienstseitige Verhältnisse zurückzuführen sind. Dieser Nachweis kann im vorliegenden Fall freilich nicht gelingen.

Entgegen der Vermutung des Klägers liegen bauliche Mängel in der Stube des Klägers, die nach der Rechtsprechung des BSG bei einem Unfall als wehrdiensteigentümliche Umstände wesentlich sein können (BSG Breith. 1989, 498 = SozR 3200 § 81 Nr. 31), hier nicht vor. Nach den Angaben des Zeugen C. betrug der Abstand zwischen Fußboden und Fensterkante 90 cm und entsprach damit den maßgeblichen Bauvorschriften. Denn nach § 35 Abs. 4 Satz 1 LBauO RP muss bis zu einer Fallhöhe von 12 Metern der Fensterbrüstungs-Fußbodenabstand 80 cm und darüber 90 cm betragen. Dieser Abstand war hier eingehalten.

Der Vortrag des Klägers im Berufungsverfahren, wenn bauliche Mängel jetzt nicht bestünden, müssten diese behoben worden sein, ist unsubstantiiert und widerspricht den Aussagen der vom SG gehörten Zeugen und den Angaben, die im Verwaltungsverfahren zu den Akten gereicht worden sind.

Als möglich Unfallhergänge sind daher denkbar, dass der Kläger in alkoholisiertem Zustand entweder in suizidaler Absicht aus dem Fenster gesprungen ist oder aus dem Fenster stürzte, weil er sich zu weit aus dem Fenster beugte oder weil er – so die Vermutung des Klägers – das Fenster mit der Stubentür verwechselt hat.

Bei keinem dieser möglichen Geschehensabläufe stellen aber wehrdienstbedingte Einflüsse die wesentliche Mitursache des darauf folgenden Unfalls dar, sondern vielmehr persönlichkeits-eigene und wehrdienstfremde Einflüsse, insbesondere der starke Alkoholisierungsgrad mit immer noch einer Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille wenige Stunden später.

Wie das BSG bereits mehrfach entschieden hat, entfällt der Versorgungsschutz, wenn alkoholbedingtes Verhalten für einen Unfall allein wesentlich bestimmend war. Das ist der Fall, wenn nach den Erfahrungen des täglichen Lebens davon ausgegangen werden kann, dass der Verunglückte, hätte er nicht unter Alkoholeinfluss gestanden, unter gleichen Umständen nicht verunglückt wäre. Er ist dann nicht einer Dienstgefahr erlegen, sondern nur bei „Gelegenheit“ einer versorgungsrechtlich erheblichen Tätigkeit verunglückt. Sind sonstige Unfallfaktoren nicht erwiesen, spricht die Lebenserfahrung nicht dafür, dass die durch den Alkoholenuss hervorgerufene Untüchtigkeit zu ordnungsgemäßem Handeln den Unfall herbeigeführt hat (BSGE 48, 229 = Breith. 1980, 560 = SozR 2200 § 548 Nr. 46 m. w. N.; Breith. 1983, 337 = SozR 3200 § 81 Nr. 18). Solche anderen Umstände sind hiernach erkennbar.

Entgegen der Ansicht des Klägers und des Sozialgerichts kann der Senat nicht feststellen, dass eine Verletzung der Aufsicht- und Fürsorgepflicht der Dienstvorgesetzten dem Kläger gegenüber eine zumindest gleichwertige Mitursache für den Unfall darstellt. Nach den Aussagen der vom SG gehörten Zeugen, die mit dem später festgestellten Alkoholisierungsgrad in Übereinstimmung zu bringen sind, war der Kläger zwar deutlich erkennbar ange-trunken, keinesfalls aber volltrunken. Auch der Umstand, dass der Kläger allein den Weg vom Treffpunkt, wo er mit seinen Kameraden dem Alkohol zugesprochen hatte, bis zur Kaserne fand, sich zurückmeldete und dann noch den Weg bis in seine Stube fand, wo er sich auch noch umziehen und das Hochbett besteigen konnte, belegt, dass er nicht volltrunken war. Deshalb stellte die Vorgehensweise des Zeugen H., den Kläger auf sein Zimmer zu schicken und nicht zunächst einen Sanitäter zu rufen, eine angemessene Reaktion dar.

Andererseits hat ein Blutalkoholgehalt von 1,5 Promille eine deutliche Herabsetzung des Reaktionsvermögens und der Steuerungsfähigkeit zur Folge, auch wenn die Ausfallerscheinungen noch nicht allzu deutlich zu Tage treten.

Den Beweisanträgen des Klägers aus dem Schriftsatz vom 10. 4. 2002 war nicht nachzukommen, da das dort behauptete Vorbringen z. T. als wahr unterstellt wird und im Übrigen die beantragte Beweisaufnahme ungeeignet zur Aufklärung ist.

Der Vortrag, der Kläger habe sich in einer Tiefschlafphase befunden, als er durch das vom Zeugen K. eingeschaltete Licht geweckt worden sei, kann nicht durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens aufgeklärt werden. Ein Arzt kann nicht feststellen, ob sich ein Proband an

einem bestimmten Tag in der Vergangenheit in einer Tiefschlafphase befunden hat. Im Übrigen kann unterstellt werden, dass der Kläger sich im Tiefschlaf befunden hat.

Soweit der Kläger vorträgt, eine Person sei in hohem Maße schlaftrunken, wenn sie in einer Tiefschlafphase geweckt werde, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und kann deshalb ebenfalls als wahr unterstellt werden, ohne dass hierzu ein Sachverständigengutachten einzuholen ist. Dies gilt in gleichem Maße für den Vortrag, dass eine schlaftrunkene Person, die durch helles Licht geweckt wird, mit zugekniffenen Augen in einem Zimmer laufen werde.

Es mag auch sein, dass eine derart schlaftrunkene Person ein Fenster mit einer Tür verwechseln kann, auch wenn offenkundig ist und ebenfalls der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass dies wohl nicht sehr häufig vorkommen wird. Der Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens hierzu bedarf es aber ebenfalls nicht, da der Senat auch dies als nachgewiesen ansieht.

Es mag auch sein, weshalb der Senat zu Gunsten des Klägers hiervon ausgeht, dass eine schlaftrunkene Person, die sich aus dem Fenster lehnt, um frische Luft zu schöpfen, aufgrund leichter Fahrlässigkeit das Gleichgewicht verlieren kann und aus dem Fenster stürzt, auch wenn derartige Unfälle im Zivilleben doch recht selten vorkommen, obwohl das Luftschöpfen am Fenster ein alltäglicher Vorgang bei vielen Menschen ist. Der Senat unterstellt auch diese allgemeine Behauptung als wahr.

Dennoch ergibt sich bei der Unterstellung aller dieser Aussagen keine andere Betrachtungsweise.

Zunächst ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers, ein schlaftrunkener könne das Fenster mit der Tür verwechseln mit demjenigen, man könne beim Luftschöpfen aus leichter Fahrlässigkeit aus dem Fenster fallen, soweit damit eine Behauptung zum Unfallhergang aufgestellt werden soll, dass eine nicht aufklärbare Ungewissheit des Unfallhergangs herrscht. Der Kläger mag zur Tür gegangen sein, um sein Zimmer zu verlassen, und hat die Tür mit dem Fenster verwechselt oder er ging zum Fenster, um frische Luft zu schöpfen. Wie bereits ausgeführt, kann auch bei Unterstellung der oben genannten Umstände (Tiefschlaf, Wecken durch Licht, Blendung) nicht festgestellt werden, dass der Sturz des Klägers durch wehrdiensteigentümliche Umstände – zumindest gleichwertig neben anderen Ursachen – wie Alkohol mitverursacht worden ist. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die durch den Alkoholgenuß des Klägers hervorgerufene Untüchtigkeit zu ordnungsgemäßem Handeln den Unfall herbeigeführt hat.